

| | |
|---|--------------|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer | Seite |
|---|--------------|

| | |
|--|--------------|
| B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände | Seite |
|--|--------------|

■ **Stadt Weener**

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ gemäß § 13 BauGB in Textform 159

■ **Gemeinde Rhaderfehn**

Hauptsatzung der Gemeinde Rhaderfehn 159 – 162

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Rhaderfehn 162

■ **Gemeinde Westoverledingen**

Satzung über die 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Westoverledingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 162

Satzung über die 5. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Westoverledingen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 162 – 163

Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Westoverledingen 163

Hauptsatzung der Gemeinde Westoverledingen 163 – 165

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen 165 – 167

| | |
|---------------------|--------------|
| C. Sonstiges | Seite |
|---------------------|--------------|

■ **Ev.-ref. Kirchengemeinde Jemgum**

Bekanntmachung der 5. Änderung vom 09.06.2011 der Friedhofsgebührenordnung vom 10.05.1978 167

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ gemäß § 13 BauGB in Textform

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ gemäß § 13 BauGB in Textform als Satzung beschlossen. Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat zum Inhalt, dass innerhalb der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ festgesetzten Fläche auf einer maximalen Grundfläche von 100 m² die Errichtung von Schutzhütten für Pferde (Weideunterstände) zulässig ist.



Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ gemäß § 13 BauGB in Textform einschl. Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 W „Kunsthause Weener“ gemäß § 13 BauGB in Textform rechtsverbindlich (§ 10 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, 15.12.2011

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Rhaderfehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 09. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Rhaderfehn“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Das Wappen zeigt den Merkurstab als Zeichen des Handels und den Anker als Zeichen der Schifffahrt.
- Die Farben der Flagge sind gelb und blau.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Rhaderfehn“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3
Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Backemoor
 - b) Langholt
 - c) Burlage
 - d) Klostermoor
 - e) Collinghorst
 - f) Rhadermoor
 - g) Westrhaderfehnbilden je eine Ortschaft im Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) 5
 - b) 5
 - c) 7
 - d) 7
 - e) 9

f) 9

g) 11

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung gemäß § 5 Abs. 2

§ 5
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Holte
 - b) Rhade
 - c) Schatteburgbilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Die Vermittlung zwischen Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung.
 - b) Die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand.
 - c) Die Ermittlungen von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Weitermeldung an die Verwaltung (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer und Öl, Benzin usw., Verschmutzung der Luft durch schädliche Abgaben, Lärmbelästigung durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.).
 - d) Die Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist und soweit die Person vom Ortsvorsteher persönlich bekannt ist, insbesondere auch Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden.
 - e) Die Beglaubigungen von Fotokopien und Abschriften.
 - f) Die Ausgabe von ihnen überlassenen Antragsvordrucken.
 - g) Die Überwachung des Zustandes von öffentlichen Löschwasserteichen (Instandhaltung, Einzäunung und Beschilderung)

- h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.).
- i) Mithilfe bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister wird/werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rhaderfehn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehl- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Leer (Amtsblatt für den Landkreis Leer).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Rhaderfehn während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte werden unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzungen im „General-Anzeiger“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ und im Aushang bekannt gemacht. Auf die an der Gemeindetafel veröffentlichte Tagesordnung ist hinzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Gemeindetafel beim Rathaus zu veröffentlichen. Auf Bekanntmachung ist im „General-Anzeiger“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ (Ausgabe Leer) hinzuweisen.
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Bei Ladungen zu Sitzungen verkürzt sich die Dauer des Aushanges aufgrund der Ladungsfristen entsprechend. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer sonstigen Bekanntmachung an der Gemeindetafel ist auf dieser anzugeben und aktenkundig zu machen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rhaderfehn vom 05. März 1997 außer Kraft.

Rhaderfehn, 06.12.2011

**Gemeinde Rhaderfehn
Der Bürgermeister**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über
Entschädigung der Mitglieder des Rates,
der Ausschüsse und Ortsräte und über
Aufwandsentschädigungen
der Gemeinde Rhaderfehn**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn am 27. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 9 erhält folgende neue Fassung:

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher:

| | |
|-------------|---------|
| Holte | 51,50 € |
| Rhaude | 51,50 € |
| Schatteburg | 31,00 € |

| | |
|--|----------|
| Seniorenbeauftragte/ Seniorenbeauftragter | 200,00 € |
|--|----------|

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. August 2011 in Kraft.

Rhaderfehn, den 06.12.2011

**Gemeinde Rhaderfehn
Der Bürgermeister**

**Satzung über die 11. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Westoverle-
dingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**§ 13
(Gebührensatz)**

erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abwassergebühr beträgt 1,90 € je Kubikmeter.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Westoverledingen, 13. Dezember 2011

**Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister**

**Satzung über die 5. Änderung der Satzung
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
der Gemeinde Westoverledingen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**§ 3
(Gebührensatz)**

erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- a.) abflusslosen Gruben 44,00 €
- b.) Hauskläranlagen 44,00 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkal-
schlamms.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Westoverledingen, den 13. Dezember 2011

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister

Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 §§ 5 Abs. 1, 6 Absatz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) i. V. m. § 149 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 5 (Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen)

Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt
für 2011 = 0,63 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

Art. II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Westoverledingen, den 13. Dezember 2011

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung für die Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 353), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge

(1) Die Gemeinde führt den Namen: **Westoverledingen, Landkreis Leer.**

(2) Sie hat folgendes Wappen:

„In Silber über einem gesenkten blauen Wellenbalken ein roter Rundschild mit silbernem Schildbuckel und zwölf Zacken, davon vier kreuzweise mit verlängerten Zacken und einer Raute an der Spitze über zwei gekreuzten roten bewimpelten Lanzen.“

(3) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben blau-silber und enthält das Wappen der Gemeinde.

§ 2

Siegel

Das Dienstsiegel enthält das **Wappen** und die Umschrift **Gemeinde Westoverledingen, Landkreis Leer.**

§ 3

Rat

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 40.000 Euro (vierzigtausend Euro) übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro (fünftausend Euro) übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Beamte auf Zeit gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Im Verhinderungsfall vom Bürgermeister und allgemeinem Vertreter vertritt ihn der Fachbereichsleiter 3 - Bauen und Planen - für seinen Fachbereich, im Übrigen der Fachbereichsleiter 2 - Bürgerdienste -

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet in öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und durch Pressemitteilung die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates/Ortsvorstehers hat der Bürgermeister eine

Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat/Ortsrat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (4) Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (5) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Verwaltungsausschuss wird davon unterrichtet.

§ 8

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Flachsmeer, Folmhusen, Großwolde, Ihren, Ihrhove, Steenfelde und Völlen werden Ortsräte gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ortsräte beträgt:

| | |
|------------|--------------|
| Flachsmeer | 9 Mitglieder |
| Folmhusen | 5 Mitglieder |
| Großwolde | 7 Mitglieder |
| Ihren | 7 Mitglieder |
| Ihrhove | 7 Mitglieder |
| Steenfelde | 7 Mitglieder |
| Völlen | 9 Mitglieder |

- (2) Der Ortsbürgermeister nimmt Hilfsfunktionen für die Verwaltung, wie Ortsvorsteher (§ 9), wahr.

§ 9

Ortsvorsteher

- (1) In den Ortschaften Breinermoor, Driever, Esklum, Grotegaste und Mitling-Mark bestimmt der Rat Ortsvorsteher.

Zu den Hilfsfunktionen zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vermittlung zwischen der Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung,
2. Mitüberwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, auf ihren verkehrssicheren Zustand,
3. Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und Weitermeldung an die Gemeindeverwaltung,
4. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
5. Feststellungen für die Gemeindeverwaltung und Beratung der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft,
6. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
7. Mithilfe bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
8. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Sammlungen,
9. Ausgabe von Antragsvordrucken.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in vollem Wortlaut im „Amtsblatt des Landkreises Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Andere Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (3) Die Bekanntmachung von öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der Ratsausschüsse erfolgt unverzüglich nach erfolgter Ladung gem. Abs. 2.

Für Ortsräte genügt die Bekanntmachung in der jeweiligen Ortschaft.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Juni 1997 außer Kraft.

Westoverledingen, 13. Dezember 2011

**Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister**

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 353), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 8. Dezember 2011 folgende Neufassung der Satzung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die Mitglieder der Ortsräte, die Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind und die sonst ehrenamtlich tätigen Personen, ausgenommen die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach Abs. 1 sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 €.

- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren, die an dem Projekt „papierloser Sitzungsdienst“ teilnehmen und auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine um 10,00 € erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a.) an die 1. stv. Bürgermeisterin/ den 1. stv. Bürgermeister 150,00 €
 - b.) an die 2. stv. Bürgermeisterin/ den 2. stv. Bürgermeister 70,00 €
 - c.) an die 3. stv. Bürgermeisterin/ den 3. stv. Bürgermeister 70,00 €
 - d.) an die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden 40,00 €
 - e.) an die Beigeordneten und Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Verwaltungsausschuss 23,00 €
 - f.) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag 50,00 € von und zusätzlich eine Aufwandsentschädigung die nach der Zahl der Fraktions-/Gruppenmitglieder bemessen wird. Sie beträgt pro Mitglied 5,00 €
- (4) Die Aufwandsentschädigungen an die stv. Bürgermeister/innen (Abs. 3, Buchst. a - c) werden auf die Aufwandsentschädigung an die Beigeordneten (Abs. 3, Buchst. e) angerechnet.
- (5) Werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters länger als 6 Wochen ununterbrochen von einem der Stellvertreter/innen wahrgenommen, so steht dieser/diesem eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € für die weitere Dauer der Vertretung zu.
- (6) Im Falle einer sonstigen Vertretung wird nach Ablauf von 6 Wochen eine Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, dem/der zu Vertretenden zustehen würde.

Der/Die zu Vertretende erhält für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ihrer/ihres Vertreters/-in.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.

- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG).
- (9) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Vorbesprechungen.
- (10) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem die Sitzung begonnen wurde.

- (11) Für weitere Veranstaltungen, wie z. B. Kuratoriumssitzungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, Baumaßnahmen usw. wird einen Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gem. Abs. 9 gezahlt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. § 2 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung.
- (2) Auswärtige Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € je Sitzung.
- (3) Ausschussmitglieder, die die Sitzungsunterlagen durch elektronisches Dokument erhalten und auf diese in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 € je Sitzung.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung von Höhe von 12,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen ein Sit-

zungsgeld von 18,00 € je Sitzung. Für Vorbesprechungen wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.

- (3) Die Mitglieder der Ortsräte, die die Sitzungsunterlagen durch elektronisches Dokument erhalten und auf diese in Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 € je Sitzung.
- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a.) an die Ortsbürgermeisterin/
den Ortsbürgermeister 50,00 €
 - b.) an die stv. Ortsbürgermeisterin/
den stv. Ortsbürgermeister 25,00 €
- (5) Die Ortsbürgermeister/-innen, die überwiegend Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend der Hauptsatzung ausüben, erhalten zusätzlich in Ortschaften bis zu 500 Einwohnern eine Entschädigung von 25,00 €. In Ortschaften mit einer höheren Einwohnerzahl erhöht sich diese Entschädigung je weitere angefangene 500 Einwohner um 12,50 €.

§ 5

Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen beträgt monatlich 70,00 €.

§ 6

Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen oder Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte und Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der monatlichen Aufwandsentschädigung, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung nachgewiesen wird.
- (2) Die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt für:
 - a.) Ratsfrauen und Ratsherren 24,00 €
 - b.) Beigeordnete und Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Verwaltungsausschuss 32,00 €
 - c.) Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören 6,00 €
 - d.) Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin 18,00 €
- (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Le-

bensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung aufgrund der Ausschusstätigkeit nachgewiesen wird. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 6,00 €.

§ 7

Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsfrauen oder Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung.
- (2) Unselbständig Tätigen wird er entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 32,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagentschädigung je angefangene Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch den im Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- (4) Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen, der 2 oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstausschlag nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 17,00 €.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Personen, die weder Anspruch auf Zahlungen einer Verdienstausschlagentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 noch auf einen Pauschalstundensatz nach Abs. 4 haben, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die in Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 12,50 €.
- (6) Verdienstausschlag kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeit geltend gemacht werden, jedoch höchstens für 8 Stunden täglich. Satz 1 gilt entsprechend für die Pauschalstundensätze nach den Absätzen 4 und 5.

§ 8

Fahr- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen werden die gefahrenen Kilometer für
 - Kfz mit 0,30 €
 - Fahrrad mit 0,10 €entschädigt.

- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Die Ratsfrauen oder Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte und ehrenamtlich Tätigen erhalten Reisekosten nach der Stufe, die auch Ehrenbeamte erhalten. Anstelle von Reisekosten können Sitzungsgelder und Fahrkosten gewährt werden, wenn das Tagegeld niedriger als das Sitzungsgeld ist. Sitzungsgelder und Reisekosten werden nicht nebeneinander gewährt.

- (3) Für besondere Fahrten (innerhalb des Gemeindegebietes oder auch zu Sitzungen von außerhalb) kann auf vorherigen Antrag 0,30 € je Kilometer gewährt werden.

§ 9

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und Ortsräte und über Aufwandsentschädigungen vom 15. März 2007 außer Kraft.
- (3) § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e.), § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 treten am 01. November 2011 in Kraft.

Westoverledingen, 13. Dezember 2011

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der 5. Änderung vom 09.06.2011 der Friedhofsgebührenordnung vom 10.05.1978 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Jemgum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jemgum haben am 09. Juni 2011 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jemgum folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 4 – Gebührentarif – ist wie folgt geändert worden:

1. I. Grabgebühren

Wahlgrab
(30 Jahre Nutzungszeit) 240,00 €

2. II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01.2012 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt

für alle Grabstellen pro Grab und Jahr 17,00 €

§ 5 – Zusätzliche Gebühren/Leistungen

- a) Benutzung der Leichenhalle 50,00 €
- b) Benutzung des Kirchengemeindehauses nach der Beerdigung 50,00 €
- c) Es wird eine einmalige Kranzabfuhrgebühr erhoben; Gebühr für die Entsorgung 50,00 €
- d) Die Bearbeitungsgebühr zur Aufstellung eines Grabmales beträgt 15,00 €
- e) Grababräumgebühr
 - Doppelgrab 200,00 €
 - Einzelgrab 150,00 €
 - Kindergrab 100,00 €

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Diese Gebührenänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Jemgum, den 09. Juni 2011

Ev.-ref. Kirchengemeinde Jemgum
– Der Kirchenrat –

Herausgeber: Landkreis Leer, Der Landrat, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Tel.: (04 91) 9 26 - 0.

Das Amtsblatt erscheint jeweils zum 01. und 15. eines Monats, an arbeitsfreien Tagen am darauf folgenden Arbeitstag. Annahmeschluss ist fünf Arbeitstage vor dem Erscheinungstag.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an den Landkreis Leer, Büro des Landrats, Bergmannstraße 37, 26789 Leer oder an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

gunda.schmidt@gmx.net

Die Redaktion des Amtsblattes ist unter der Rufnummer (0 49 52) 92 10 37 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter:

www.landkreis-leer.de, Rubrik „Aktuelles“